

DE (32001D0288+1)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 72/2002

vom 25. Juni 2002

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 149/2001 vom 11. Dezember 2001¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2001/288/EG der Kommission vom 3. April 2001 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen in Bezug auf die Liste der nationalen Referenzlaboratorien für Fischkrankheiten² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2001/293/EG der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/70/EWG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten in Bezug auf die Liste der nationalen Referenzlaboratorien für Muschelkrankheiten³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 3.1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 7 (Richtlinie 93/53/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **32001 D 0288**: Entscheidung 2001/288/EG der Kommission vom 3. April 2001 (ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11).“

¹ ABl. L 65 vom 7.3.2002, S. 20.

² ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11.

³ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 30.

2. Unter Nummer 8 (Richtlinie 95/70/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32001 D 0293**: Entscheidung 2001/293/EG der Kommission vom 30. März 2001 (ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 30).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2001/288/EG und 2001/293/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Juni 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.